Eurex Clearing-Rundschreiben 036/18

Ende der Konsultation zu Änderungen der Besonderen Bestimmungen in Bezug auf die Erweiterung des Individual-Clearingmodells für Spezifizierte Kunden und die Änderungen des Verpfändungsvertrags

Zusammenfassung

Wie mit Eurex Clearing-Rundschreiben 032/18 angekündigt, führt Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) das Individual-Clearingmodell für Spezifizierte Kunden ein und nimmt Klarstellungen im Verpfändungsvertrag in Bezug auf die Änderungsvorschriften vor, wenn ein Clearing-Mitglied einen Verpfändungsvertrag erneut abschließt.

Die Änderungen betreffen Besondere Bestimmungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen), sodass ein Konsultationsprozess (Konsultation) durchgeführt wurde, der am **23. März 2018** begonnen hatte und am **23. April 2018** endete. Im Rahmen der Konsultation hat Eurex Clearing keine Kommentare ihrer Betroffenen Kunden zu den vorgeschlagenen Anpassungen erhalten. Darüber hinaus gab es keinen Antrag für eine Verlängerte Ankündigungsfrist.

Die Änderungen der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis), die dem Eurex Clearing-Rundschreiben 032/18 angehängt sind und mit Verweis darauf auch zum Gegenstand dieses Eurex Clearing-Rundschreibens 036/18 gemacht werden, treten am **18. Mai 2018** in Kraft.

Die in diesem Rundschreiben verwendeten, aber nicht definierten Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

Anhänge:
keine

Datum: 24. April 2018

Empfänger:
Alle Clearing-Mitglieder, Basis-Clearing-Mitglieder, OTC IRS FCM-Kunden, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG

Autorisiert von:
Heike Eckert

Zielgruppe:
- Alle Abteilungen

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 032/18

Kontakt:
Ihr Group Client Key Account Manager Clearing,
clearing.services-admission@eurexclearing.com

Ende der Konsultation zu Änderungen der Besonderen Bestimmungen in Bezug auf die Erweiterung des Individual-Clearingmodells für Spezifizierte Kunden und die Änderungen des Verpfändungsvertrags

Wie mit Eurex Clearing-Rundschreiben 032/18 angekündigt, führt Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) das Individual-Clearingmodell für Spezifizierte Kunden ein und nimmt Klarstellungen im Verpfändungsvertrag in Bezug auf die Änderungsvorschriften vor, wenn ein Clearing-Mitglied einen Verpfändungsvertrag erneut abschließt.

Die Änderungen betreffen Besondere Bestimmungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen), sodass ein Konsultationsprozess (Konsultation) durchgeführt wurde, der am 23. März 2018 begonnen hatte und am 23. April 2018 endete. Im Rahmen der Konsultation hat Eurex Clearing keine Kommentare ihrer Betroffenen Kunden zu den vorgeschlagenen Anpassungen erhalten. Darüber hinaus gab es keinen Antrag für eine Verlängerte Ankündigungsfrist.

Die Änderungen der Clearing-Bedingungen, die dem Eurex Clearing-Rundschreiben 032/18 angehängt sind, und mit Verweis darauf auch zum Gegenstand dieses Eurex Clearing-Rundschreibens 036/18 gemacht werden, treten am 18. Mai 2018 in Kraft. Die Vollversion der geänderten Clearing-Bedingungen wird zu diesem Datum auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zum Herunterladen zur Verfügung stehen:

Ressourcen > Regelwerke

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.2 und Ziffer 17.2.6 der Clearing-Bedingungen gilt jede mit diesem Rundschreiben mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage vor dem hierin genannten Wirksamkeitsdatum an die betroffenen Clearing-Mitglieder, betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder, betroffenen Registrierten Kunden, betroffenen OTC IRS FCM-Kunden und betroffenen Basis-Clearing-Mitglieder (Betroffene Kunden) veröffentlichte Änderung und Ergänzung der Clearing Bedingungen, durch jeden Betroffenen Kunden als angenommen, sofern dieser nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb dieser Ankündigungsfrist widerspricht. Das Recht der Eurex Clearing AG zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absatz 4 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Das aktualisierte Preisverzeichnis wird ab dem 18. Mai 2018 auf der Eurex Clearing-Website unter dem folgenden Link zum Herunterladen zur Verfügung stehen:

Ressourcen > Regelwerke > Preisverzeichnis

Gemäß Ziffer 14 Abs. 3 des Preisverzeichnisses gelten die dem Eurex Clearing-Rundschreiben 032/18 angehängten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses, die mit Verweis darauf auch zum Gegenstand dieses Eurex Clearing-Rundschreibens 036/18 gemacht werden, als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

Die in diesem Rundschreiben verwendeten, aber nicht definierten Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, kontaktieren Sie Ihren Group Client Key Account Manager Clearing unter der E-Mail: clearing.services-admission@eurexclearing.com.

24. April 2018